

Mandanten-Information für Vereine

Im Dezember 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bundesrat hat zum Entwurf eines **Steueränderungsgesetzes 2025** Stellung genommen. Wir stellen Ihnen seine Vorschläge, die das Gemeinnützigkeitsrecht betreffen, vor. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, wann **Aufwandsentschädigungen** für den Vorstand sozialversicherungspflichtig sind. Der **Steuertipp** zeigt, welche Freistellungsmöglichkeiten Vereinen hinsichtlich der **Kapitalertragsteuer** offenstehen.

Vorschläge

Bundesrat ergänzt den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

Die Bundesregierung plant im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2025 eine Reihe von Neuerungen im **Gemeinnützigkeitsrecht** (vgl. Ausgabe 10/25). In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf hat der Bundesrat mehrere Änderungen vorgeschlagen:

- Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Bis zu einem Betrag von derzeit 300 € müssen Sie keine Spendenquittung erteilen. Ihre Spender können dem Finanzamt die Buchungsbestätigung vorlegen, um den Sonderausgabenabzug geltend zu machen. Der Bundesrat regt an, diesen Betrag auf 400 € zu erhöhen, um Bürokratieaufwand zu verringern.
- E-Sport:** Der Bundesrat bemängelt hinsichtlich der Aufnahme des „E-Sports“ in den Gemeinnützigkeitskatalog, dass „belastbare Kri-

terien“ fehlen, welche Tätigkeiten als sportlich einzustufen sind. Auch sei die Abgrenzung zwischen sportlicher Betätigung und bloßer Freizeitgestaltung anspruchsvoll.

- Bildung:** Die Voraussetzungen für die Gewährung des Übungsleiter-Freibetrags und der Ehrenamtspauschale sollen mit dem Steueränderungsgesetz 2025 konkretisiert werden, wenn die öffentliche Hand Auftraggeber ist. Der Bundesrat regt an, dass der gemeinnützige Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studienhilfe um die Worte „sowie der berufsbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der dazugehörigen Prüfungen“ ergänzt wird. So soll klargestellt werden, dass auch berufsbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildungen einschließlich der dazugehörigen Prüfungen als gemeinnützig gelten.

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Vorschläge:	Bundesrat ergänzt den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025	1
<input checked="" type="checkbox"/> Fahrdienste:	Beförderungsleistungen einer Behindertenwerkstatt sind steuerbefreit	2
<input checked="" type="checkbox"/> Statusfeststellung:	Aufwandsentschädigungen können sozialversicherungspflichtig sein	2
<input checked="" type="checkbox"/> Gebühren:	Vorstand muss klären, wer gegen einen Verwaltungsbescheid klagen kann	3
<input checked="" type="checkbox"/> Corona:	Fortuna Düsseldorf muss Überbrückungshilfe wohl nicht zurückzahlen	3
<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsweg:	DFB-Schiedsrichter können vor den Arbeitsgerichten klagen	3
<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsstreit:	Gerichtsstandsvereinbarungen können satzungsmäßig vereinbart werden	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp:	Was Sie hinsichtlich der Abgeltungsteuer veranlassen müssen	4

- **Sphärenabgrenzung:** Geplant ist, dass kleinere Vereine, die aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht mehr als 50.000 € an Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) erzielen, nicht mehr zwischen Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb unterscheiden müssen. Hier sieht der Bundesrat erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten und fordert, dass diese Regelung im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2025 gestrichen wird. Auch bei Verlusten sei es schwierig, eine Schädlichkeit nur dann anzunehmen, wenn diese „klar erkennbar“ im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallen seien. Des Weiteren könnten sich Probleme bei der Umsatzsteuer ergeben, da diese bei einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stets anfalle.

Hinweis: Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats angekündigt, dessen Vorschläge zu prüfen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Fahrdienste

Beförderungsleistungen einer Behindertenwerkstatt sind steuerbefreit

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) leisten einen wertvollen Beitrag zur Inklusion. Sie beschäftigen und qualifizieren Menschen mit Beeinträchtigungen. Den Beschäftigten werden für die Fahrten von ihren Wohnungen zu den Werkstätten teilweise Fahrdienste angeboten. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, ob ein **Vorsteuerabzug** aus Kosten für die Beförderung behinderter Menschen zwischen Wohnung und Werkstatt in Betracht kommt.

Die Klägerin, eine WfbM, organisierte für einen Großteil der Beschäftigten eine Sammelbeförderung durch einen Verkehrsbetrieb als externen Beförderungsdienstleister. Teilweise wurden Beschäftigte durch eigene Mitarbeiter und mit eigenen Fahrzeugen der Klägerin befördert. Das Finanzamt hatte ihr den Vorsteuerabzug aus den Beförderungsleistungen versagt. Die WfbM habe Leistungen erbracht, die eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftiger Personen zusammenhingen und von der Umsatzsteuer befreit seien. Beförderungsleistungen einer WfbM gegenüber ihren Beschäftigten seien als Bestandteil einer einheitlichen Förderungs- und Betreuungsleistung steuerfrei. Das FG hat diese Beurteilung bestätigt.

Unerheblich sei, ob Beförderungsleistungen gegenüber den Beschäftigten durch eigene bzw. selbst geleaste oder gemietete Fahrzeuge oder durch den Hinzukauf von Leistungen anderer Un-

ternehmer, etwa Taxi- und Busunternehmer als Subunternehmer, erbracht würden. Es gebe auch **kein gesetzliches Aufteilungsgebot**, das es vorschreibe bzw. gestatte, einheitliche Leistungen aufzuteilen. Der Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen im Zusammenhang mit diesen Beförderungsleistungen sei daher ausgeschlossen.

Statusfeststellung

Aufwandsentschädigungen können sozialversicherungspflichtig sein

Ab wann ist ein **Vereinsvorstand** abhängig beschäftigt, so dass Sozialabgaben abzuführen sind? Das Sozialgericht Berlin (SG) hat diese Frage kürzlich beantwortet.

Der Präsident des klagenden Vereins war nach der Satzung ehrenamtlich tätig. Er hatte aber Anspruch auf eine „angemessene Aufwandsentschädigung“, die ihm **monatlich pauschal in Höhe von 11.850 €** gewährt wurde. Ein Statusfeststellungsverfahren ergab, dass der Präsident eine abhängige Beschäftigung ausübt. Das SG hat diese Einschätzung bestätigt.

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Diese Abgrenzungsmaßstäbe gelten nach Ansicht des SG auch für Vorstandsmitglieder von Vereinen; auch sie können abhängig Beschäftigte sein. Die Einordnung einer Organtätigkeit erfolge nicht schematisch danach, ob nur Repräsentations- oder auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen würden. Anhand der Umstände des Einzelfalls sei zu überprüfen, ob die Tätigkeit **weisungsgebunden** ausgeübt werde und/oder der Organträger in die Strukturen der Körperschaft in prägender Weise **eingegliedert** sei.

Der Präsident habe satzungsgemäß den Vorgaben der Mitgliederversammlung unterlegen. Die Mitgliederversammlung entscheide durch Wahl und Abwahl auch über das Schicksal der Vorstandsmitglieder. Somit sei der Präsident bei seiner Tätigkeit an die fremdbestimmten Ziele und Leitlinien des Vereins gebunden. Bei einem Handeln gegen diese Bestimmungen habe er abgewählt werden können. Dass die Mitgliederversammlung dem Vorstand keine Einzelweisungen erteilt und von der Möglichkeit seiner Abwahl keinen Gebrauch gemacht habe, sei unerheblich.

Ein rein faktisches, nicht rechtlich gebundenes und daher jederzeit änderbares Verhalten der Beteiligten sei nicht maßgeblich. Eine „Schönwet-

ter-Selbständigkeit“ lediglich in harmonischen Zeiten sei mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände nicht zu vereinbaren. Daher könne aus der nur faktischen Nichtwahrnehmung eines Weisungs-, Aufsichts- oder Überwachungsrechts nicht auf einen rechtswirksamen Verzicht auf dieses Recht geschlossen werden. Schließlich sei eine Tätigkeit nur aus ideellen Zwecken bei einem monatlichen Verdienst von knapp 12.000 € nicht begründbar.

Gebühren

Vorstand muss klären, wer gegen einen Verwaltungsbescheid klagen kann

Das Verwaltungsgericht Köln (VG) hat untersucht, ob eine **private Klage** eines Vorstandsmitglieds gegen einen Gebührenbescheid auch dann wirksam ist, wenn der Verein noch existiert.

Die Klage des Vorstandsmitglieds richtete sich gegen einen Gebührenbescheid, der nach der Zwangsstilllegung eines auf den Verein zugelassen Motorrads ergangen war. Auslöser der Stilllegung war, dass die **Kfz-Steuer nicht gezahlt** worden war. Der Sitz des Vereins war mit der Privatadresse eines Vorstandsmitglieds identisch. Das Vorstandsmitglied klagte in eigenem Namen gegen den Gebührenbescheid. Der Verein sei schon vor längerer Zeit aufgelöst und aus dem Vereinsregister gelöscht worden.

Das VG hat die Klage abgewiesen, weil dem Vorstandsmitglied als Einzelperson die Klagebefugnis fehle. Der Gebührenbescheid sei eindeutig an den Verein adressiert gewesen, auch wenn er an die private Anschrift des Vorstandsmitglieds gegangen sei. Der eingetragene Verein sei auch weiterhin existent gewesen. Dessen Rechtspersönlichkeit erlösche erst, wenn seine Auflösung in das Vereinsregister eingetragen werde. Das war aber bisher nicht geschehen. Da der Verein noch nicht **aus dem Vereinsregister gelöscht** worden war, bestand er noch und der Gebührenbescheid war damit wirksam. Der Verein muss diese Gebühren nun zahlen.

Corona

Fortuna Düsseldorf muss Überbrückungshilfe wohl nicht zurückzahlen

Gefühlt liegt die Corona-Pandemie schon Ewigkeiten zurück, juristisch ist sie aber noch lange nicht aufgearbeitet. Das gilt vor allem für die Überbrückungshilfen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG) hatte die Rückforderung von

etwa 1,7 Mio. € an Corona-Überbrückungshilfen III vom Fußball-Zweitligisten Fortuna Düsseldorf für rechtswidrig erklärt. Das Land Nordrhein-Westfalen legte hiergegen Rechtsmittel ein. Daraufhin hat nun das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG) den Beteiligten einen rechtlichen Hinweis erteilt und eine **unstreitige Verfahrensbeendigung** angeregt.

Bei Fortuna Düsseldorf hatte das Land Nordrhein-Westfalen die Rückforderung darauf gestützt, die Umsatzrückgänge, die mit der Überbrückungshilfe III hätten abgefedert werden sollen, seien nicht (ausschließlich) coronabedingt. Sie seien stattdessen auch **Folge des Abstiegs** in die 2. Fußball-Bundesliga im Jahr 2020 gewesen. Nach der ständigen Verwaltungspraxis des Landes seien Überbrückungshilfen aber nur bewilligt worden, wenn ein ausschließlich coronabedingter Umsatzeinbruch vorgelegen habe. Diese Begründung hatte das VG als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil eine solche Verwaltungspraxis nicht bestanden habe.

Das OVG hat die Auffassung des VG in seinem Hinweisbeschluss weitgehend bestätigt. Die Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen habe bei der Überbrückungshilfe III die Coronabedingtheit grundsätzlich auch dann unterstellt, wenn die Umsatzeinbrüche **nicht ausschließlich coronabedingt** gewesen seien. Das OVG regt an, das Verfahren einvernehmlich zu beenden, indem der Verein seine Klage teilweise zurücknimmt und es im Übrigen bei der Aufhebung der Rückforderung durch das VG bleibt.

Hinweis: Eine Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG dürfte nach diesem Beschluss wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Rechtsweg

DFB-Schiedsrichter können vor den Arbeitsgerichten klagen

Einem Beschluss des Landesarbeitsgerichts Köln (LAG) zufolge ist für DFB-Schiedsrichter der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet.

Der 28-jährige Kläger hatte vor dem Arbeitsgericht Bonn (ArbG) Klage erhoben (vgl. Ausgabe 09/25). Er machte Entschädigungs- und **Schadenersatzansprüche** geltend, weil der DFB ihn wegen seines Alters nicht als Schiedsrichterassistent der 3. Liga berücksichtigt habe. Der DFB hielt den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht für eröffnet, was das ArbG bestätigte.

Das LAG hat anders entschieden: Der DFB-Mustervertrag (Rahmenvertrag) sehe zwar keine unmittelbaren Verpflichtungen für die Vertrags-

partner vor. Die vertraglichen Regelungen seien aber nicht isoliert, sondern in Verbindung mit der Schiedsrichterordnung des DFB zu betrachten. Daraus folge vor allem, dass ein Schiedsrichter seine Einsätze nicht unbegründet absagen dürfe, der DFB dessen Einteilung aber ohne Begründung unterlassen könne. Das spreche für eine **persönliche Abhängigkeit** des Klägers vom DFB. Zudem seien die Verpflichtung zur höchstpersönlichen Leistungserbringung und die faktische Monopolstellung des DFB in diesem Bereich als Indizien für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu würdigen. Ob der Kläger fachlichen Weisungen unterliege, sei insoweit nicht ausschlaggebend.

Im Ergebnis sprechen die Indizien laut LAG für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Hinweis: Das LAG hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, so dass sich möglicherweise auch das Bundesarbeitsgericht mit dieser Frage befassen wird.

Rechtsstreit

Gerichtsstandsklauseln können satzungsmäßig vereinbart werden

Vereine können durch eine Gerichtsstandsvereinbarung in ihrer Satzung bestimmen, welches Gericht im Fall von Rechtsstreitigkeiten zuständig ist. Eine solche Vereinbarung kann bei Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts **am Sitz des Vereins** begründen. Das geht aus einem Beschluss des Bayerischen Obersten Landgerichts hervor.

Die Auslegung einer satzungsmäßigen „Vereinbarung“ von Gerichtsstandsklauseln habe nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen. Ausgangspunkt der Auslegung sei der Wortlaut der Regelung, wobei das Fehlen einer die **Ausschließlichkeit** ausdrücklich regelnden Formulierung kein Indiz dafür darstelle, dass die Bestimmung lediglich fakultativer Natur sei. Vielmehr sei es nicht unüblich, dass die Ausschließlichkeit im Wortlaut von Gerichtsstandsvereinbarungen nicht explizit zum Ausdruck gebracht werde, aber gemeint sei.

Hinweis: Für Klagen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein ist grundsätzlich das Gericht am Sitz des Vereins zuständig.

Insbesondere international agierende Vereine sollten prüfen, ob die Gerichtsstandsvereinbarungen in ihren Satzungen ausreichend klar und rechtssicher formuliert sind.

Steuertipp

Was Sie hinsichtlich der Abgeltungssteuer veranlassen müssen

Hat Ihr Verein einen „Spargroschen“? Dann ist die Abgeltungssteuer, die **Steuer auf Kapitalerträge**, auch für Sie ein Thema. Vereine können ganz oder teilweise von der Kapitalertragsteuer befreit werden. Die Befreiung erfolgt entweder nach Vorlage eines Freistellungsbescheids oder einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung). Das Bundesfinanzministerium hat die geltenden Regelungen aktualisiert.

Eine **NV-Bescheinigung** können Sie beim Finanzamt beantragen. Statt dieser NV-Bescheinigung können Sie der Bank auch eine Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids überlassen. Dieser Bescheid muss für einen nicht mehr als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum (VZ) vor dem VZ des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden sein. Die Vorlage des Freistellungsbescheids ist allerdings unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Hinweis: Bei neugegründeten Vereinen, denen bisher nur ein Feststellungsbescheid vorliegt, mit dem das Finanzamt lediglich die Satzung geprüft hat, wird vom Steuerabzug bei Kapitalerträgen von maximal 20.000 € jährlich Abstand genommen.

Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, werden jährlich zur Körperschaftsteuer veranlagt, wenn sie die Freigrenzen (zurzeit 45.000 €) und den Freibetrag (zurzeit 5.000 €) überschreiten. In diesem Fall bescheinigt das Finanzamt ihnen die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich in Form einer **Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid**. Die Abstandnahme vom Steuerabzug ist bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres zulässig, das auf das Kalenderjahr folgt, für das der Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde. Dem zum Steuerabzug verpflichteten Kreditinstitut ist dann schriftlich mitzuteilen, ob die Kapitalerträge im steuerfreien oder im steuerpflichtigen Bereich (im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) angefallen sind.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu dieser komplexen Thematik!

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für Vereine 12/25

Fundstellennachweis

1. **Vorschläge: Bundesrat ergänzt den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025**
Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 v. 17.10.2025; BR-Drucks. 474/25 (Beschluss), Gegenäußerung der Bundesregierung v. 29.10.2025; BT-Drucks. 21/2470
2. **Fahrdienste: Beförderungsleistungen einer Behindertenwerkstatt sind steuerbefreit**
FG Münster, Urt. v. 13.03.2025 – 5 K 894/22 U; <https://nrwe.justiz.nrw.de>
3. **Statusfeststellung: Aufwandsentschädigungen können sozialversicherungspflichtig sein**
SG Berlin, Urt. v. 14.02.2025 – S 221 BA 18/23; <https://gesetze.berlin.de>
4. **Gebühren: Vorstand muss klären, wer gegen einen Verwaltungsbescheid klagen kann**
VG Köln, Gerichtsbescheid v. 16.05.2025 – 18 K 3081/24; <https://nrwe.justiz.nrw.de>
5. **Corona: Fortuna Düsseldorf muss Überbrückungshilfe wohl nicht zurückzahlen**
OVG NRW, Beschl. v. 22.10.2025 – 4 A 1352/25; <https://nrwe.justiz.nrw.de>
6. **Rechtsweg: DFB-Schiedsrichter können vor den Arbeitsgerichten klagen**
LAG Köln, Beschl. v. 16.06.2025 – 5 Ta 58/25, Rechtsbeschwerde zugelassen; <https://nrwe.justiz.nrw.de>
7. **Rechtsstreit: Gerichtsstandsklauseln können satzungsmäßig vereinbart werden**
BayObLG, Beschl. v. 28.04.2025 – 101 AR 41/25
8. **Steuertipp: Was Sie hinsichtlich der Abgeltungsteuer veranlassen müssen**
BMF-Schreiben v. 14.05.2025 – IV C 1 - S 2252/00075/016/070; BStBl I, 1330